



Amtliche Bekanntmachungen NORDRACH

Verantwortlich: Bürgermeister Carsten Erhardt

Freitag, 9. Februar 2024

AKTUELLE THEMEN:

NARRI - NARRO

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

nach einem sehr gelungenen Zunftabend sind wir nun in der heißen Phase der närrischen Zeit angekommen. Unser diesjähriges Fasend-Motto:

**„Lasst uns Narren nur machen,
damit Fabelwesen erwachen“.**

Wir freuen uns auf den Umzug und lassen uns überraschen, was sich die Umzugsteilnehmer zu diesem kreativen Motto einfallen lassen. Bereits um 11.30 Uhr lädt die

Narrenzunft Nordrach am Rosenmontag zum närrischen Fröhshoppen in die Hansjakob-Halle ein. Der große **Jubiläumsumzug startet um 14.33 Uhr**. Im Anschluss ist Halli-Galli und Narrentreiben rund um die Hansjakob-Halle angesagt.

Bevor's zu Ende geht mit dem bunten Narrentreiben, findet am **Dienstag, 13.02.2024, um 18.33 Uhr** noch die **närrische Bürgerversammlung** in der Kegelstube statt.

Ich bedanke mich bei allen, die dazu beitragen, dass unser **närrisches Brauchtum** erhalten und gepflegt wird.

* * * *

Das Nordrach Rathaussteam ist wieder komplett besetzt

Nach der Neubesetzung der Hauptamtsstelle mit Herrn Jürgen Echle im Januar ist nun auch das Rechnungsamt nach dem Weggang von Frau Angelina Sum wieder neu besetzt.

Zum 01. Februar 2024 übernahm Frau Sylvia Vetter das Amt der Rechnungsamtsleitung, Frau Silja Windeck ist ihre Stellvertreterin.

Sowohl Sylvia Vetter als auch Silja Windeck standen zuletzt im Dienst der Stadt Gengenbach. Beide finden bei der Gemeindeverwaltung in Nordrach gute Voraussetzungen, um Beruf und Familie in Einklang zu bringen. Sylvia Vetter hat eine 65-Prozent-Stelle, Silja Windeck einen Teilzeit-Arbeitsvertrag mit 50 Prozent.

Sylvia Vetter ist verheiratet, hat zwei Kinder und lebt mit ihrer Familie in Steinach. Nach dem Verwaltungsstudium in Kehl war sie von März 2013 bis 2020 stellvertretende Rech-

nungsamtsleiterin bei der Stadt Triberg. Im September 2020 ist Sylvia Vetter Rechnungsamtsleiterin der Stadt Gengenbach geworden.

Frau Silja Windeck ist ebenfalls verheiratet, hat zwei Kinder und wohnt in Haslach. Sie hat bei der Stadt Hausach eine Verwaltungslehre absolviert und sich danach zur Fachwirtin weiterqualifiziert. Im Jahr 2014 wurde sie stellvertretende Rechnungsamtsleiterin, ab 2018 übernahm sie die Leitung der Kämmerei. Nach ihrer Elternzeit hat Frau Windeck ihre Arbeit in Gengenbach wieder aufgenommen und war an der Seite von Sylvia Vetter stellvertretende Kämmerin. Als eingespieltes Team werden sie nun ihr Fachwissen bei der Verwaltung in Nordrach einbringen.

Wir heißen Frau Vetter und Frau Windeck in unserer Gemeinde und in unserem Team herzlich Willkommen.



Das Führungsteam der Gemeindeverwaltung in Nordrach ist nun wieder komplett (von links): Bürgermeister Carsten Erhardt ließ gestern die beiden neuen Mitarbeiterinnen Silja Windeck und Sylvia Vetter an ihrem neuen Arbeitsplatz willkommen. Hauptamtsleiter Jürgen Echle ist seit dem 1. Januar 2024 bei der Gemeindeverwaltung im Dienst. Foto: Hanspeter Schwendemann

Aufruf zu kommunalpolitischem Engagement

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

bei der Kommunalwahl am 09.06.2024 findet neben der Europawahl auch die Wahl zum Gemeinderat und Kreistag statt.

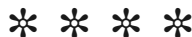
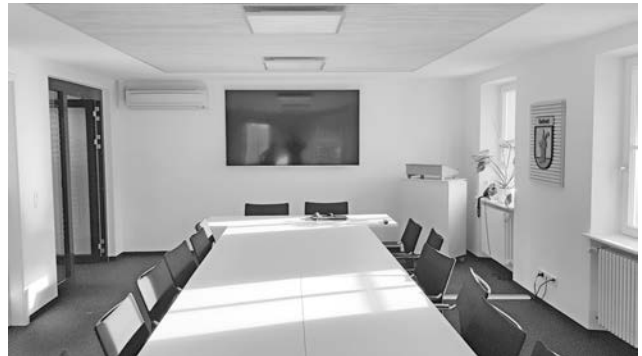
Sie haben Interesse an der Zukunft von Nordrach und wollen diese aktiv mitgestalten? Sie sind interessiert und wollen etwas bewegen?

Heute rufen wir alle interessierten Bürgerinnen und Bürger auf, sich aktiv an der Kommunalpolitik zu beteiligen. Dazu bedarf es nicht zwingend einer Parteimitgliedschaft, denn Gemeinderäte werden nach ihrer Persönlichkeit, weniger nach ihrer Parteimitgliedschaft gewählt. Wir freuen uns auf Sie und helfen Ihnen bei Ihrem Einstieg in die Gemeindepolitik in Nordrach! Als Bürgermeister und Kreisrat verspreche ich Ihnen: das ist eine attraktive Freizeitbeschäftigung für Menschen, die Lust auf verantwortliches Gestalten haben!

Zu vielen Sachthemen müssen Ideen entwickelt, Diskussionen geführt, im positiven Sinne gestritten und Entscheidungen getroffen werden. Wo sonst als im Rat der Gemeinde, sollte z. B. darüber entschieden werden, ob diese oder jene Straße saniert wird oder mit welchem Energieversorger ein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen wird. Die Erschließung eines Baugebietes, die Bezuschussung von Kindertagesstätten oder Vereinen, die Festsetzung von Friedhofsgebühren oder des Grundsteuersatzes, Fragen der Verkehrssicherheit, Anlage und Unterhaltung von Spielplätzen etc., sind sicherlich keine Themen, die die Welt bewegen. Aber, es sind Themen, die unmittelbar vor Ort Bedeutung haben und deren Klärung sich unmittelbar auswirkt auf das Dorfgeschehen und die Lebensqualität jedes einzelnen. Zur Klärung solcher oder ähnlicher

Sachfragen und zur Aufstellung und Kontrolle notwendiger Regeln, brauchen wir das Engagement von Bürgern in politischen Gremien wie Parteien oder Wählergruppen und im Gemeinderat. Von selbst erledigt sich nichts, nur wer sich engagiert, kann auch mitgestalten. Daher appelliere ich an interessierte Bürger: kommen Sie zu uns, wirken Sie mit bei der politischen Willensbildung und ihrer Umsetzung zur Gestaltung unseres Dorflebens. Sie stoßen auf Offenheit, Kooperationsbereitschaft und Neugier. Gestalten Sie Nordrach mit: Nehmen Sie an Ratssitzungen teil, engagieren Sie sich für 'Ihr' kommunalpolitisches Thema und stellen Sie sich zur Wahl. Die Demokratie und die kommunale Selbstverwaltung 'lebt' von Bürgern, die Verantwortung für das Gemeinwohl übernehmen. Die Vorsitzenden und die Mitglieder unserer politischen Gruppierungen im Gemeinderat stehen Ihnen gerne für weitere Informationen zur Verfügung. Wir freuen uns auf Sie.

CDU Fraktion	Fraktion der FWV	Fraktion der
Manuel Echtle	Günter Eble	Unabhängigen Wähler
07838/ 955910	07838/ 1464	Alexander Zimmerer
		07838/ 324



Eine schöne Fasend, gute Stimmung und viel Spaß bei den Veranstaltungen wünscht Ihnen
Ihr Bürgermeister **Carsten Erhardt**

Aus dem Rathaus

Belegung Bürgerhaus im Monat Februar 2024

Mi. 21.02.2024 nachmittags Seniorennachmittag
Altenwerk

Wir bitten alle Vereine um Beachtung!

Belegung der Hansjakob-Halle im Monat Februar 2024

Do. 25.01.2024 abends –
Mi. 14.02.2024

Narrenzunft Nordrach
inkl. Leseraum

Mi., 14.02.2024, – Mi., 21.02.2024
Reinigung Halle
inkl. Leseraum

Wir bitten alle Vereine um Beachtung!

Gemeinde Nordrach Landkreis Ortenaukreis

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 09.06.2024

1. **Am Sonntag, dem 09.06.2024, findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.**

In der Gemeinde Nordrach sind dabei 10 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 20.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28.03.2024 bis 18.00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses – **Bürgermeisteramt, Im Dorf 26, 77787 Nordrach** schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliederschaflich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliederschaflich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 **Zulässige Zahl der Bewerber**

Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Näheres s. Nr. 1. (Gilt für Gemeinden mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern und ohne unechte Teilortswahl)

Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliederschaflich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter **ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung** nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliederschaflich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet **ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung** mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.

Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 **Ein Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlernamen angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliederschaflich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 Wahlvorschläge von nicht mitgliederschaflich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer – vgl. 2.10) **persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen**.

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein für die Wahl des **Gemeinderats** von 10 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften);

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliederschaflich und nicht mitgliederschaflich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen auf **amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlauss-

schusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister – **Bürgermeisteramt, Im Dorf 26, 77787 Nordrach** kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstel-

lung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen;

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt, Im Dorf 26, 77787 Nordrach**.

3. **Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, wer-

den, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis haben wird.

3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19.05.2024 (keine Verlängerung möglich), beim Bürgermeisteramt, Im Dorf 26, 77787 Nordrach** eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt, Im Dorf 26, 77787 Nordrach** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Nordrach, 09.02.2024

Bürgermeisteramt



Carsten Erhardt,
Bürgermeister

Verkehrsregelung während der Fasend 2024

An folgenden Tagen kann es zu Behinderungen im Straßenverkehr kommen:

- **Rosenmontag, 12.02.**, während des Umzugs ca. 13.30 – 16.00 Uhr (Sportplatz – Dorf/Halle) Im Bereich der Umzugsstrecke erfolgt eine **Vollsperrung**. Der Verkehr wird über den Huberhof umgeleitet, soweit dies möglich ist. Zudem sollten im Bereich der Umzugsstrecke keine Fahrzeuge abgestellt werden, um eventuelle Schäden zu vermeiden.



Öffnungszeiten von Rathaus und Tourist-Info während der Fasend

Rathaus:

Rosenmontag: geschlossen
Fasend-Dienstag: geschlossen

Touristen-Info:

Rosenmontag: geschlossen
Fasend-Dienstag: geschlossen



Wir bitten um Beachtung und danken für Ihr Verständnis!

Anmeldung zur Nachmittagsbetreuung in der Grundschule Nordrach für das Schuljahr 2023/2024

Die Anmeldungen für die Nachmittagsbetreuung in der Grundschule wurden bereits zu Schuljahresbeginn an alle Schüler/innen verteilt.

Die Vordrucke erhalten Sie beim Bürgermeisteramt, Frau Repple, Zimmer 7 oder auf der Homepage der Gemeinde Nordrach (Rathaus & Service/Bürgerservice/Rathausvordrucke/Hauptamt)!

Eine Kündigung/Neuanmeldung ist zum 01.03.2024 möglich (Abgabefrist: 15.02.2024)!

Anmeldung bei der Gemeinde Nordrach, Frau Repple, Zimmer 7, Tel. 07838/9299-17, b.repple@nordrach.de.

Abfall-Abfuhrtermine

Die Abfallabfuhr findet in der nächsten Wochen wie folgt statt:

Montag, 12. Februar 2024	Grüne Tonne
Mittwoch, 14. Februar 2024	Gelber Sack
Freitag, 16. Februar 2024	Graue Tonne

Bitte stellen Sie den Müll ab 5.00 Uhr zur Abholung bereit.

Nächste Problemstoffsammlung:

Mittwoch, 13.03.2024, 9.30 Uhr – 12.00 Uhr, Parkplatz Sportplatz.

Sperrmüllabfuhr

Die Termine für das laufende Jahr finden Sie wie gewohnt im Abfallabfuhrkalender.

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Ortenaukreis teilt mit, dass auf den Deponien **Seelbach-Schönberg** und **Haslach im Kinzigtal** das ganze Jahr über Sperrmüll kostenlos angeliefert werden kann:

Öffnungszeiten: Montag – Freitag:
Sommer: 7.30 – 12.15 und 13.00 – 16.45 Uhr
Winter: 8.00 – 12.15 und 13.00 – 16.45 Uhr
Samstag: 8.00 – 13.00 Uhr

Es gilt der Abfallabfuhrkalender 2024 des Landratsamtes Ortenaukreis. Alle Informationen finden Sie unter www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de.

Amtsgericht Offenburg:

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 8.3.2024, 9.30 Uhr, Raum 010 – Sitzungssaal, Amtsgericht Offenburg, Zeller Straße 38, 77654 Offenburg, öffentlich versteigert werden:**

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Nordrach:

Gemarkung: Nordrach, **Flurstück:** 102, **Wirtschaftsart u. Lage:** Gebäude- und Freifläche, **Anschrift:** Im Dorf 98, **m²:** 533, **Blatt:** 70.

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist bebaut mit einem ehemaligen Wohn- und Geschäftshaus, Ursprungsbaujahr vor 1950, Neuaufbau Hauptgebäude 1972, Anbau Ost 2010, Werkstattanbau 1950, Ausbau Dachgeschoss im Anbau 1992. Das Wohnhaus verfügt über sechs Wohneinheiten, davon drei reguläre Wohneinheiten im Ober- und Dachgeschoss und drei Wohneinheiten im Erdgeschoss, die durch Umnutzung entstanden sind und offensichtlich baurechtlich nicht genehmigt sind. Die Wohnfläche für alle sechs Wohneinheiten beträgt insgesamt ca. 570 m². Der Bauunterhaltungszustand ist insgesamt als mäßig einzustufen. Das Flachdach des nördlichen Anbaus ist defekt. Die Fassade und die Bedachung des Hauptgebäudes befinden sich im Altzustand, ebenso die Balkonbauten. Das Grundstück liegt an der Ortsdurchgangsstraße und direkt am Fluss.

Verkehrswert: 505.000,00 €.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.01.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden: **Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben**

Empfänger: **Landesoberkasse Baden-Württemberg.**

Bank: **Baden-Württembergische Bank.**

IBAN: **DE51 6005 0101 0008 1398 63.** BIC: **SOLADEST600.**

Verwendungszweck:

2341759001510, Az. 2 K 18/21, AG Offenburg

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Die Terminbestimmung kann bis 08.03.2024 im Rathaus – Zimmer 9 – eingesehen werden.

Vollsperrung im Bereich Bürgermeister-Benz-Straße!

In Nordrach wird der Bereich Bürgermeister-Benz-Straße – nach der Einfahrt zum Getränkemarkt Lehmann bis zur Einmündung in die Bergstraße am Samstag, den 17.02.2024, in der Zeit von 8.00 Uhr bis ca. 15 Uhr **für den Verkehr voll gesperrt!**

Die Umleitung erfolgt über die Junkerstraße!

Wir bitten um Beachtung!

Die Gemeindeverwaltung

Nordrach
Lebarkort im Schwarzwald

Sie haben einen grünen Daumen und Freude an der Arbeit in der Natur?



Dann kommen Sie in unser Bauhofteam nach Nordrach!

Wir suchen zur Verstärkung des Bauhof- und Gärtnerteams ab dem 01. April 2024 einen

Bauhofmitarbeiter (m/w/d)

für den Bereich „Gemeindebauhof/Gärtnerei“
mit 50 % Stellenanteil

Arbeitsschwerpunkte dieser Stelle sind die gärtnerische Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen (Friedhof, Spielplätze, Grünanlagen etc.) sowie weitere in unserem Gemeindebauhof anfallende Arbeiten.

Wir erwarten

- Einsatzbereitschaft, selbständiges Arbeiten, Teamgeist und technisches Verständnis.

Wir bieten

- einen interessanten, vielseitigen und sicheren Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst
- eine leistungsgerechte Bezahlung nach dem TVöD mit Zusatzversorgung und weiteren Benefits.

Wir haben Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre schriftliche Bewerbung an das Bürgermeisteramt Nordrach, Im Dorf 26, 77787 Nordrach oder per E-Mail an j.echle@nordrach.de **bis spätestens 18.02.2024.**

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Jürgen Echle unter der Telefonnummer 07838/9299-23 gerne zur Verfügung.

7. Ortenauer Kreisputzete – Machen Sie mit

Leere Plastikflaschen, gebrauchte Baustoffe, Grünabfälle, Sperrgut oder sonstige Schadstoffe - leider wird auch im Ortskreis immer häufiger Müll in der Natur oder an schlecht einsehbaren Plätzen illegal abgestellt. Diese Abfälle schädigen Boden, Pflanzen und Tiere und stören unseren Lebensraum.

Von Freitag, 01. März 2024, bis Samstag, 13. April 2024, findet die siebte Ortenauer Kreisputzete statt. Die Gemeinde Nordrach unterstützt diese vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft groß angelegte Reinigungsaktion öffentlicher Flächen, an der sich möglichst viele Bürgerinnen und Bürger beteiligen können. Wer mitmachen möchte, ob als Verein, Gruppe, Schulklasse, Kindergarten oder Einzelperson, kann sich im Bürgerbüro anmelden.

Alle angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Putzete sind über die Unfallkasse Baden-Württemberg während der Putzete versichert. Als kleine Aufwandsentschädigung erhalten

alle Teilnehmenden einen Zuschuss von 5 Euro. Dazu gibt es eine pauschale Aufwandsentschädigung (ohne Rechnungsnachweis) von 3 Euro pro Person zur Selbstbeschaffung von notwendigen Handschuhen und Warnwesten. Weitere Informationen unter <https://www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de/zuschuesse-kreisputzete/ortenauer-kreisputzete> oder unter Telefon 0781 805-9623 oder im Bürgerbüro bei Sarah Agüera und Andrea Bayh, Telefon 07838/ 9299-31

Gastronomie Nordrach

- ANZEIGE -

- **Café S'Blau Hus**, Im Dorf 13, Tel. 07838/9557400. Do. - Mo. 14.00 - 18.00 Uhr, Di. und Mi. Ruhetag.
- **Café Wiwa (Winkelwaldklinik)**, Kein Ruhetag, Tel. 07838/216. Täglich 14 - 17.30 Uhr, 18.30 - 22.30 Uhr, Tel. 0160/91815913.
- **Café Vital (Rehaklinik Klausenbach)**, Tel. 07838/82220. Kein Ruhetag, täglich geöffnet, auch am Wochenende.
- **Vesperstube Mühlenstüble**, Allmend 2, Tel. 07838/955863. Mo. und Di. Ruhetag. Mi. - So. ab 13 Uhr geöffnet.
- **Partyservice Spitzmüller**, Allmend 11, 77787 Nordrach, Telefon 07838/955669, Mobil 0173/9401897.
- **Pralinenmanufaktur ChocoL**, Im Dorf 13, Tel. 07838/9557400. Do., Fr., Sa. u. Mo. 14.00 - 18.00 Uhr.
- **Gasth. Vogt auf Mühlstein**, Mühlstein 1, Tel. 07838/9559410. Mi. bis So. ab 12 - 19 Uhr (Winteröffnungszeiten), Mo. + Di. Ruhetag.
- **Naturfreundehaus Kornebene**, Fr. ab ca. 18 Uhr, Sa. ab ca. 9 Uhr, So. ab ca. 9 bis 18 Uhr (während der Ferien täglich geöffnet).
- **Kegelstüble**, Im Dorf 29, Tel. 07838/511 u. 0157 54745920. Di. - Do. 17 - 23 Uhr; Fr. - Sa. 17 - 1 Uhr, o. n. Absprache.
- **Pizza Nordrach**, Im Dorf 41, 77787 Nordrach, Tel. 07838/2440082. 11.00 - 22.00 Uhr.
- **Gasthaus Stube**, Im Dorf 28, Tel. 07838/9557485, Mo. - So. 11 - 14 Uhr / 17 - 22 Uhr.

Falls Sie Änderungen haben, geben Sie uns bitte immer bis spätestens Dienstag, 16 Uhr, Bescheid.

Ihr Verlag Schwarzwälder Post

Telefon: 07835/215 · E-Mail: info@schwarzwaelder-post.de

**Was
Wann
Wo?**

Nordrach VERANSTALTUNGS- PROGRAMM

9.02.2024 - 28.02.2024

Fr., 09.02.2024

14.31 Uhr: **Nordrach Fasent - Kinderfasent.**

Die Jugend lässt närrisches Brauchtum im Dorf hochleben! Musik, Tanz und gute Laune, so feiern schon die Kleinen! In der Hansjakob-Halle.

Fr., 09.02.2024

19.30 Uhr: **Altweiberfasent - Nordrach Landfrauen laden ein.**

„Alde Wiber“ - heute feiern die Frauen in Nordrach ihre Fasent: närrischer Abend mit tollem Programm. Partyhaus Spitzmüller.

Sa., 10.02.2024

12.00 - 16.00 Uhr: **Schauschmieden in der historischen „Backofenschmiede“!** Das glühende Eisen in der Esse, der Klang des Hammers auf dem Amboss - spannend auch für Familien mit Kindern! Eintritt frei, Talstraße 9.

Sa., 10.02.2024

13.00 - ca. 17.00 Uhr: **Geführte Genusswanderung zu Mailles Eck, jüdischem Friedhof und lauschigem Mühlenstüble!** Historische und landschaftlich reizvolle Orte mit toller Aussicht, hausgemachte Leckereien am lauschigen Bach! Bitte anmelden bei: Touristen-Info 07838-929921.

So., 11.02.2024

9.15 Uhr: **Narrenmesse.** Hästrägergottesdienst am Fasentsonntag, in der Pfarrkirche St. Ulrich.

Mo., 12.02.2024

Ab 11.30 Uhr **Nordrach Fasent am Rosenmontag.** Närrischer Frühschoppen, großer Fasentmontagsumzug sowie buntes Narrentreiben im Dorf, Party in und vor der Hansjakob-Halle.

Di., 13.02.2024

19.30 Uhr: **Nordrach Fasent - Närrische Bürgerversammlung und Fasentverbrennung.** Bevor's zu Ende geht: buntes Narrentreiben in Nordrach. Heute wird alles Besprochen, was in der Luft liegt - Sinniges und Unsinniges!

Sa., 17.02.2024

13.00 - ca. 17.00 Uhr: **Geführte Genusswanderung zum Schwarzhof im wunderschönen Ernsbachtal.** Tolle Wanderstrecke, uriges Brennhisli, Geistvolles (hoch prämiert) und Leckereien vom Hof. Anmeldung bei: touristen-info@nordrach.de, Tel. 07838-929921.

Mi., 21.02.2024

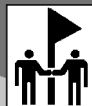
14.00 Uhr: **Seniorenachmittag in Nordrach.** Gemütliches und informatives Beisammensein in Zusammenarbeit mit dem Altenwerk. Fürs leibliche Wohl sorgt die Frauengemeinschaft. Im Bürgerhaus.

Sa., 24.02.2024

13.30 - ca. 17.00 Uhr: **Wald„bade“ - wandernd den Wald als Ort der Kraft und Ruhe entdecken.** Auszeit vom Alltag mit unserer zertifizierten Wald„bade“meisterin: nutzt die Heilkraft des Waldes! 17 Euro p./P. Anmeldung: Touristen-Info, Tel. 07838/9299-21.

Mi., 28.02.2024

13.00 - ca. 17.00 Uhr: **Geführte Genuss-Wanderung zum herrlich gelegenen Bergbauernhof „Haas“ auf dem Kohlberg.** Idylle und Interessantes unterwegs und auf dem Kohlberg - mit Einkehr zu Leckerem vom Haashof. Anmeldungen bis zum Vortag 07838/ 929921.



VEREINSNACHRICHTEN Nordrach



Landfrauen Nordrach Altweiberfasent

Wieberfasent,
am 9.2.2024 um 19.30 Uhr
mit de verruckte Wieber
bim Spitzer.

Vun Baden bis zum Orient
kei Wieb unsri Fasent verpennt!
Hole eure schönschde Frauekostüme, grad egal was,
vun de Biehni ra un kumme om Friddig
uffbrätschelt zum Spitzer na.

Und wenn ihr no noch ä Programmppunkt henn,
des wär richtig gued,
vielleicht het ebber dozu au de Muet.
Die verruckte Wieber lade herzlichst i,
und hoffe ihr sin widder debi.

Kleintierzuchtverein C855



Voranz.: Jahreshauptversammlung

Am Freitag den 23.02.2024, findet die Jahreshauptversammlung des Kleintierzuchtvereines C855 Zell-Unterharmersbach-Nordrach e.V. statt. Dazu lädt der Verein alle Mitglieder,

Freunde und Gönner recht herzlich ein. Es gilt das Zuchtjahr 2023 abzuschließen durch die Berichte der Amtsinhaber. Auf der Tagesordnung stehen: Jahresbericht des 1. Vorsitzenden; Kassenbericht; Bericht des Zuchtwarts Kaninchen; Bericht des Zuchtwarts Geflügel; Bericht des Jugendleiters; Bericht des Zuchtbuchführers; Vorschau auf Termine für 2024 und vieles mehr. Die Versammlung findet im Gasthaus, Klosterbräustuben, Unterharmersbach statt, Beginn 19.00 Uhr. Auf ein reges Interesse freut sich die Vorstandschaft.

Altenwerk Nordrach

Seniorenachmittag mit der Märchen-
erzählerin Katrin Bamberg



Am **Mittwoch, 21. Februar 2024**, findet um **14 Uhr** im Bürgerhaus Nordrach der nächste Seniorenachmittag im neuen Jahr statt.

Nach Kaffee und Kuchen wird die Märchen-
erzählerin Katrin Bamberg unser Gast sein.

Ihr Thema: Frostiger Winter.

Geheimnisvoll ist schon immer die dunkle Jahreszeit, voller Düfte, Leckereien, Ruhe und vor allem – voll von guten Märchen. Wir werden Dinge hören, die uns staunen lassen und eine herzenswarmer Märchenstunde erleben, die viel zu schnell vergeht. Selbst bei Fernweh und Alltagsstress sind die Märchen das perfekte Gegenmittel. Wir tauchen ein in das Königreich der Fantasie, hören von allerlei Wundern, von tapferen Helden und klugen Mädchen.

Die Bewirtung mit Kaffee, Kuchen und einem Vesper übernimmt dankenswerterweise die Frauengemeinschaft.

Alle Seniorinnen und Senioren unserer Gemeinde, aber auch Gäste sind herzlich zur Teilnahme eingeladen.

Im Namen der Vorstandschaft

Herbert Vollmer



Narrenzunft Nordrach

Narri Narro!

Der heutige Freitag, 09. Februar, steht ganz im Zeichen der Kinder und Jugendlichen.

Um **14.31 Uhr** beginnt der **Kinderball** in der Hansjakob-Halle. Am Abend findet von **18.31 bis 22.00 Uhr** der **Jugendball** in der Schirmbar vor der Halle statt. Das Alter ist hierbei nicht begrenzt.

Außerdem wird am Freitag auch für den Fasentmontag aufgebaut. Freiwillige Helfer sind wie immer herzlich willkommen.

Am **Samstag, 10. Februar**, laufen wir beim **großen Umzug in Biberach** mit. Der Umzug beginnt um **14.00 Uhr**, wir laufen als Nr. 3. Die Anreise erfolgt privat.

Am darauffolgenden **Sonntag, 11. Februar**, findet wieder unsere **Narrenmesse** in der Pfarrkirche statt. Diese beginnt um **9.15 Uhr**.

Im Anschluss daran gehen wir zum Fröschoppen in die Kegelbahn.

Um **11.45 Uhr** fährt dann der Bus in der Kolonie zum **Fasent-sundigumzug nach Reichenbach**.

Der Umzug beginnt um **14.00 Uhr**, wir laufen als Nr. 8. Die Rückfahrt ist wieder um **17.30 Uhr**.

Am **Fasentmontag, 12. Februar**, sind ab **11.01 Uhr** die Zelte bereit für Besucher. Im Anschluss daran findet wie jedes Jahr unser **Fasentmontagsumzug um 14.33 Uhr** statt.

Danach herrscht **buntes Narrentreiben** auf dem **Hallenvorplatz**.

Am **Dienstag, 13. Februar**, wird morgens alles abgebaut und aufgeräumt. Auch hier würden wir uns über viele freiwillige Helfer freuen.

Zu guter Letzt findet dann am Abend die **närrische Bürgerversammlung um 18.33 Uhr** in der Kegelbahn statt. Um **20.01 Uhr** wird die **Fasent verbrennt** und alles geht wieder seinen normalen Lauf.

Die Narrenzunft wünscht allen ä glückselige Fasent!

»Ein starkes
Stück Heimat«

Schwarzwälder Post Heimatzeitung
seit 1897

und das **»Gemeinsame Amtsblatt«**
für Zell a.H., Biberach, Nordrach und Oberharmersbach

Gemeinsame Bekanntmachungen

Angebote des Diakonischen Werkes in Hausach

„Warm & Lecker“

Am **Rosenmontag, 12. Februar 2024**, entfällt das Angebot einer **Mittagsmahlzeit** durch die Beschäftigungsprojekt-Gruppe „Warm & Lecker“.

Diakonie Hausach „Club Lichtblick“

Die Gruppe Lichtblick trifft sich am **Fastnachts-Dienstag, 16. Februar 2024, von 9.00 – 11.00 Uhr zu einem gemeinsamen Frühstück** – ausnahmsweise in der **Diakonie Hausach**, Eichenstraße 24, gegenüber vom Ev. Gemeindehaus Hausach.

Kleiderkammer Hausach

Die **Kleiderkammer Hausach** im Keller des Kindergartens Sternschnuppe ist immer mittwochs und außerhalb der Schulferien von **16.30 bis 18.00 Uhr** geöffnet. Spenden können in dieser Zeit abgegeben werden. Erhältlich sind Kleidung und Hausrat nach Terminabsprache unter 07831/9669-14. Anschrift: In den Reben 38, 77756 Hausach.

Diakonie Hausach „Club Lichtblick“

Die Gruppe Lichtblick trifft sich am **Donnerstag, 15. Februar 2024**, zu einem **Tischkickerturnier**. Beginn ist um **14.00 Uhr** beim **Diakonischen Werk in Hausach**.

Mitgliederinfo des Landfrauenverein Ortsverein Haslach

Am **Dienstag, den 20.02.2024**, fahren die Landfrauen mit der Fa. Meßmer ins Thermalbad nach Freiburg. Anmeldung und nähere Informationen gibt es bei Erika Jilg, Tel.: 07832-979543. **Anmeldeschluss ist Dienstag der 13.02.2024.**



Amphibien-Wanderung

BUND-Umweltzentrum Ortenau: Bitte Rücksicht nehmen auf Amphibien und ihre Helfer*innen

Bei den derzeit milden Temperaturen werden die ersten Amphibien im Land bereits wieder aktiv. Denn sobald das Wetter passt, starten Frösche, Kröten und Molche auf ihre teils kilometerlange Wanderung zu den Laichgewässern. Leider sind die ohnehin bedrohten Tiere dabei vielen Gefahren ausgesetzt.

Nach der Winterstarre treten die Tiere eine gefährliche Reise an, sobald die Temperaturen auch nachts wieder einige Zeit lang über fünf Grad liegen. Als erstes machen sich Spring- und Grasfrösche, dann Erdkröten und Molche sowie ab März auch Feuersalamander auf die alljährliche Wanderung zu ihren Laichgewässern. „Viele ihrer Wanderstecken sind von Straßen zerschnitten. Dadurch fallen nach wie vor hunderte Tiere dem Straßenverkehr zum Opfer“, beklagt BUND-Geschäftsführerin Petra Rumpel. Amphibien verharren oft bewegungslos im Licht von Scheinwerfern und geraten so unter die Räder.

Appell an Auto-Fahrer*innen: Fuß vom Gas und vorsichtig fahren!

Daher sollten Autofahrer*innen auf Straßen mit Amphibienwarnschildern besonders vorsichtig fahren und nächtliche Sperrungen wegen wandernder Tiere respektieren. An einigen Strecken sind Amphibienschützer*innen im Einsatz, die Krötentunnel oder Schutzzaune errichten, Tiere in Eimern sammeln, über die Straße tragen und hinter dem Schutzzaun auf der anderen Seite wieder aussetzen. So können sie ihren Weg zum Laichgewässer sicher fortsetzen. Auch diese Helfer*innen sind froh, wenn Autofahrer*innen Rücksicht nehmen und das Tempo drosseln.

Je nachdem, wie die Temperatur sich entwickelt, kann sich die Amphibienwanderung über mehrere Wochen ziehen.

Bürgerservice Gemeinde Nordrach

77787 Nordrach, Im Dorf 26

Vorwahl: 07838 · Zentrale: 9299-0 · Fax: 9299-24
E-Mail: gemeinde@nordrach.de · www.nordrach.de

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 08.30 Uhr - 12.15 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

• Bürgermeister:

Carsten Erhardt Telefon: 92 99-13
c.erhardt@nordrach.de

• Sekretariat/Einwohnermeldeamt:

Sarah Agüera Telefon: 92 99-31
s.aguera@nordrach.de
(Montag-/Mittwoch- und Freitagvormittag)

Ilse Stöhr Telefon: 92 99-14
i.stoehr@nordrach.de

Andrea Bayh Telefon: 9299-31
a.bayh@nordrach.de
(Dienstag und Mittwochvormittag / Donnerstag ganztags)

• Rechnungsamt/Steueramt:

Sylvia Vetter Telefon: 9299-15
s.vetter@nordrach.de
Silja Windeck Telefon: 9299-12
s.windeck@nordrach.de
Katharina Schutera Telefon: 92 99-10
k.schutera@nordrach.de

• Kasse:

Sabine Boschert Telefon: 92 99-11
s.boschert@nordrach.de

• Hauptamt/Bauamt/Grundbucheinsichtsstelle/Ordnungsamt:

Jürgen Echle Telefon: 92 99-23
j.echle@nordrach.de
Tanja Hetzinger Telefon: 92 99-26
t.hetzinger@nordrach.de

Katharina Schutera Telefon: 92 99-10
k.schutera@nordrach.de

• Hauptamt/Friedhofsverwaltung/Standesamt:

Bianca Repple
b.repple@nordrach.de Telefon: 92 99-17
(Montagvormittag - Donnerstagvormittag)

FÜR BAUHERREN UND PLANER

Untere Baurechtsbehörde Zell a. H.

Mo., Di., Do., Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
Do.nachmittag 14.00 - 18.00 Uhr
Baurechtsamt in Zell a.H. im Gebäude Alte Kanzlei,
1. OG, (Zi. 8), Telefon 07835/6369-410,
baurechtsamt@zell.de oder lehmann@zell.de

Telefon 0 78 35/6369-410

TOURISTEN-INFORMATION

• Öffnungszeiten (November bis April):

Mo. bis Fr. 10.00 - 12.00 Uhr, Di. und Do. 14.30 - 16.30 Uhr.
Inka Kleinke-Bialy, Barbara Kamm-Essig, Michaela Neuberger
touristen-info@nordrach.de Telefon: 92 99-21

PUPPEN- UND SPIELZEUGMUSEUM

• **Öffnungszeiten:** Das Puppen- und Spielzeugmuseum ist vom 24.12.2023 bis Ende Februar geschlossen.

FORSTBETRIEB UND BAUHOFF

• Förster:

Josef Nolle Handy: 01 72/4 34 95 70
josef.nolle@waldservice-ortenau.de
forstrevier.nordrachdurbach@gmail.com
(axel.gissler@waldservice-ortenau.de).

• Bauhofleiter:

Martin Furtwengler Telefon: 01 60/94 14 13 85

• Wassermeister/Abwasser, Bauhof:

Michael Kimmig Telefon: 01 75/8 47 52 49
Bernd Kern Telefon: 0176/18042346

• Hausmeister, Friedhof:

Manuel Salrein Telefon: 01 51/50 80 01 87

KATH. KINDERGARTEN ST. ULRICH

E-Mail: kita-ulrich@se-zell.de Telefon: 2 55

GRUNDSCHULE NORDRACH

Grundschule Telefon: 2 95
Betreuung Telefon: 927856

SCHORNSTEINFEGERMEISTER

• Andreas Wurz Tel.: 07835/4261012

Hauptstr. 172, 77736 Zell-Unterharmersbach
Mobil: 0160/91746614
Andreas-wurz@t-online.de

GRUNDBUCHANGELEGENHEITEN

• Amtsgericht Achern

Grundbuchamt, Rathausplatz 4, Tel. 07841/6733-402
Achern, E-Mail: poststelle@gbaachern.justiz.bwl.de
www.amtsgericht-achern.de